

Kleine Anfrage 1643

des Abgeordneten Möller (AfD)

Beginn von Bauarbeiten auf einer ehemaligen Mülldeponie in der Gemeinde Oldisleben

In der Gemeinde Oldisleben im Kyffhäuserkreis wurde auf dem Gelände der ehemaligen Mülldeponie mit Bauarbeiten begonnen, ohne dass im Bebauungs- und im Flächennutzungsplan der Gemeinde eine entsprechende Bebauung vorgesehen war. Zum Zeitpunkt des Beginns der Bauarbeiten war die Fläche der ehemaligen Mülldeponie als "Grünfläche/Deponie" ausgewiesen. Erst in der 39. Kalenderwoche stimmte der Gemeinderat für die Änderung des Flächennutzungsplans in ein "Sondergebiet Photovoltaik". Zugleich wurde im Bebauungsplan das Gebiet der ehemaligen Mülldeponie von einer "Grünfläche/Deponie" umgewidmet in ein "Sondergebiet Photovoltaik", um eine Bebauung mit einer Solaranlage möglich zu machen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wann begannen die Bauarbeiten auf der Fläche der ehemaligen Mülldeponie in der Gemeinde Oldisleben?
2. Lag für die Bauarbeiten auf der Fläche der ehemaligen Mülldeponie in der Gemeinde Oldisleben zum Beginn der Bauarbeiten eine Baugenehmigung vor?
3. Welche Rechtsfolge ist für Bauarbeiten ohne Baugenehmigung vorgesehen?
4. Stehen die Bauarbeiten auf der Fläche der ehemaligen Mülldeponie in der Gemeinde Oldisleben im Zusammenhang mit der Errichtung einer Solaranlage?
5. Dient die Änderung des Flächennutzungs- und des Bebauungsplans der rechtlichen Heilung der bereits begonnenen Bauarbeiten?
6. Wie wahrt die Landesregierung ihre Aufsichtspflicht, um sicherzustellen, dass keine Anlagen ohne Baugenehmigung errichtet werden und welche Maßnahmen hat sie in diesem konkreten Fall ergriffen?
7. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um den Erhalt geschützter beziehungsweise streng geschützter Arten in diesem konkreten Fall sicherzustellen?

Möller